



KUNDMACHUNGEN

Abfallverband Großraum Salzburg
Kundmachung

Gemäß § 9 Abs. 4 Salzburger Gemeindeverbände-gesetz wird kundgemacht, dass **Herr Bgm. Gerhard Anzengru-ber**, Hallein, als **2. Verbandsobmann-Stellvertreter** be-
stellt wurde.

Salzburg, am 04.08.2014
Der Bürgermeister
Richard Hemetsberger
Obmann

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-47/1/119-2014

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbil-
dungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idgF wird
verlautbart, dass die Prüfung über die Grundqualifikation
für Lenker

1. gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz idgF für
Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs und
2. gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz
1996 idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die ge-
werbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibus-
sen

am **25.11.2014** und **26.11.2014** beim Amt der Salzbur-
ger Landesregierung, in der Fanny-von-Lehnert-Str. 1,

10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfindet.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens
14.10.2014 beim Amt der Salzburger Landesregierung,
Fachabteilung 6/1, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße
36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 6.8.2014
Für den Landeshauptmann
Sylvia Holzer

VERORDNUNGEN

Tourismusverband Oberndorf

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzbur-
ger Ortstaxengesetzes 2012, LGBL Nr 106/2012, zuletzt
geändert durch den LGBL Nr 42/2014, wird im Zusam-
menhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16
Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes
2003, LGBL Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBL
Nr 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme
der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberndorf auf
Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Touris-
musverbandes vom 27. Mai 2014 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe §1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede orts-

taxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Oberndorf
€ 0,70

Inkrafttreten **§2**

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2015 in Kraft.

Oberndorf, am 06.08.2014
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Der Vorsitzende
Robert Voggenberger

BEKANNTMACHUNG

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-01/1784/31/1-2014

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In der Angelegenheit:

Ansuchen der Böckl Erdbau und Abbruch GmbH, Pöllach 100, 5340 St. Gilgen, gemäß § 37 Abs 3 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 um Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Bodenaushubdeponie mit einer Kapazität von ca. 55.000 m³ auf Gst. Nr. 916/4, KG 56107 St. Gilgen,

findet am 10.09.2014 **um 09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer eine **mündliche Verhandlung** statt.

Ort

Sitzungssaal der Gemeinde St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen

Datum

10.09.2014

Zeit

9:00 Uhr

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

2. Stock

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein

und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt oder
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um uns bekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Das **Projekt** ist bis zum Tag vor der Verhandlung zur Einsicht **durch die Parteien** aufgelegt:

Ort der Einsichtnahme

Kanzlei der Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg

Datum

19.08.2014 bis 09.09.2014

Zeit

Mo-Fr 8:30 – 12:00

Stock/Zimmer Nr.

3.Stock/Zimmer 3092

Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten am Verfahren, durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde St. Gilgen und durch Veröffentlichung in der Salzburger Landes-Zeitung vom 19.08.2014 kundgemacht wird.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Den **Nachbarn** kommt eine **beschränkte Parteistellung** hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorliegen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Salzburg, am 06.08.2014
Für den Landeshauptmann
Mag. Johann Fenninger

FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Bergheim
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bergheim einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Aupoint‘** sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab dem 19.8.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bergheim, am 05.08.2014
Der Bürgermeister
Johann Hutzinger

Stadtgemeinde Radstadt
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Radstadt einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Gaismairallee - Bergland‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 19.8.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Radstadt, am 01.08.2014
Der Bürgermeister
Josef Tagwercher

Stadtgemeinde Radstadt
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Stadtgemeinde Radstadt eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich ‚GG Stadt Ost - REWE Fleischwaren GmbH‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 16.9.2014 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Radstadt, am 06.08.2014
Der Bürgermeister
Josef Tagwercher

Gemeinde Schleedorf
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Schleedorf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im **Bereich 'Gesamtes Ortsgebiet einschließlich Gewerbegebiet Lengried – Immissionschutzstreifen zu L206'** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben. (Die Kundmachungsfrist beträgt 4 Wochen ab Verlautbarung in der Salzburger Landes-Zeitung)

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Schleedorf, am 07.08.2014
Der Bürgermeister
Hermann Scheipl

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2014

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2014	
17	Freitag, 22. August 2014	Dienstag, 02. September 2014
18	Freitag, 05. September 2014	Dienstag, 16. September 2014
19	Freitag, 26. September 2014	Dienstag, 07. Oktober 2014
20	Freitag, 10. Oktober 2014	Dienstag, 21. Oktober 2014
21	Freitag, 24. Oktober 2014	Dienstag, 04. November 2014
22	Freitag, 07. November 2014	Dienstag, 18. November 2014
23	Freitag, 21. November 2014	Dienstag, 02. Dezember 2014
24	Freitag, 05. Dezember 2014	Dienstag, 16. Dezember 2014
	2015	
1	Freitag, 09. Jänner 2015	Dienstag, 20. Jänner 2015

Werben auf Salzburgs
bester Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- » Tourismus & Freizeitwirtschaft
- » KfZ-Handel & Transportunternehmen
- » Banken & Versicherungen
- » Immobilienmakler & Bauträger
- » Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus
dem Land Salzburg?

Auf der Website des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at
finden Sie aktuelle Pressemeldungen und Online-Videos,
aber auch umfassende Informationen aus allen Bereichen
der Landespolitik und Verwaltung.

Landes-Medienzentrum
Information, Kommunikation, Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 3181
Fax (0662) 8042 DW 2161



Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf
www.salzburg.gv.at/landversand

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Mausclick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landes-Medienzentrum
Information, Kommunikation,
Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 2026
Fax (0662) 8042 DW 3170



Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg • **Herausgeber:** Landes-Medienzentrum, vertreten durch prov. Leiterin Chefredakteurin Mag. Karin Gföllner, • **Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):** Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • **E-Mail:** landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • **Gestaltung:** Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) • **Blattlinie:** Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs